



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Molkentin, Bergfriede 10, 24235 Laboe

Schleswig-Holsteinisches OLG

- 2. Strafsenat -

Abschrift

Meine Akte: 5W/09

Laboe, den 30. Juni 2010

per Telefax 04621 86-1271

In der

Strafsache 6 KLs 10/09 gegen H [REDACTED] A [REDACTED] u.a.

soll hiermit angesichts des Verteidigung übersandten undatierten Vermerkes der Staatsanwaltschaft (HB Bl. 4577 ff.) zunächst nicht auf die unsachliche Polemik eingegangen werden, um das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht mit dem Aufweis jeweils verkürzter, teils aus dem Zusammenhang gerissener, teils auch schlicht unzutreffender Darstellung zu belasten. Sollte der Senat eine derartige Stellungnahme indessen für angezeigt halten, wird um entsprechenden Hinweis gebeten; die Verteidigung würde ihre Stellungnahme dann insoweit ergänzen.

1. In der Sache bleibt (unter Verweis insbesondere auf Abschnitt **II.** der Beschwerdebegründung) noch einmal festzuhalten, dass die Aufklärung des *inneren* Tatbestandes der angeklagten Betrugsdelikte *auch auf Seiten der angeblich Geschädigten* unerlässlich ist. Ohne eine solche Aufklärung können weder ein Irrtum oder eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung noch ein individueller Schaden festgestellt werden. Nur weil die Verteidigung befürchten muss, dass auch ohne eine solche Aufklärung eine Verurteilung erfolgen soll und auch erfolgen würde, unterzieht sie sich ihrerseits dieser Anstrengung.

Keineswegs haben frühe Bekundungen von Zeugen, sich an nichts mehr erinnern zu können oder „alles verdrängt“ zu haben, sich in detaillierter und eindringlicher Befragung halten lassen.

Im Gegenteil: Bereits die erste „geschädigte“ Zeugin, B [REDACTED] N [REDACTED], hat sich schließlich an nahezu jede einzelne SMS erinnern können. Ähnlich verhielt es sich dann auch bei zahlreichen weiteren Zeugen.

Nur am Rande sei daher angemerkt, dass durch den Unterzeichner weder „nahezu jede einzelne SMS aus einem seitenlangen Protokoll vorgelesen worden“ ist noch er es war, der erstmals Fragen zu einer möglichen Selbstbefriedigung gestellt hat. Übrigens hat Letzteres dann u.a. auch – völlig zu recht – der Kammervorsitzende selbst nachgefragt.

Die Verteidigung agiert hier durchaus und selbstverständlich mit Augenmaß, auch um Zeugen nach Möglichkeit Belastungen zu ersparen. Soweit aber eingehende und auch intime Fragen sich nicht vermeiden lassen, weil die nötige Aufklärung auf diesem Wege möglich erscheint und anders nicht zu erreichen ist, müssen diese im Interesse des Angeklagten von seinen Verteidigern gestellt werden und werden von diesen auch gestellt.

Bei alledem handelt es sich keineswegs bloß um das Herausstreichen eines „Austausches von erotischen Fantasien“ aus einer etwaigen Schadenssumme, sondern um das Aufdecken der jeweiligen Einstellung von Chatkunden, die offensichtlich zu ganz weiten Teilen nicht wirklich das gesucht haben, was sie vorgeben, gesucht zu haben, und andererseits eben etwas „bekommen“ haben, dessen sie sich schwer tun zuzugeben, es gebraucht zu haben.

Nach einem Jahr und sieben Monaten Untersuchungshaft lässt sich Herr A [REDACTED] auch nicht vorhalten, dass seinetwegen Zeugen mit „weitem Anreiseweg ... erneut anreisen“ müssen; dies umso weniger, als das Erfordernis einer weiteren Vernehmung „zumeist“ allein dadurch veranlasst ist, dass diese Zeugen vor Gericht wie auch bereits im Vorfeld (regelmäßig in fragwürdiger Positionierung für einen Zivilrechtsstreit) die Unwahrheit gesagt haben.

2. Eine Stellungnahme zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zur angeblich vorliegenden *Fluchtgefahr* erübrigt sich eigentlich.

Es muss als wirklich perfide bezeichnet werden, einem auf unabsehbare Zeit in Untersuchungshaft Genommenen vorzuhalten, er habe sich an seinem bisherigen

Wohnsitz abgemeldet. Dies geschah allein deshalb, weil Herr A [REDACTED] Postzustellungen an diese Wohnanschrift erhielt, ohne dann darauf aus der Haft rechtzeitig reagieren zu können.

Nach wie vor ist Herr A [REDACTED] Mieter der Wohnung mit Adresse [REDACTED] in [REDACTED], an der (wie ausgeführt) seine Verlobte Frau [REDACTED] auch noch wohnt und auf ihn wartet.

Das Aufführen der angeblichen „Schadenssumme von über 40 Millionen Euro“ indessen zeigt dieselbe Ignoranz wie die bereits aufgegriffene Aussage der Kammer, die Annahme eines gleichwertigen Preis-Leistungsverhältnisses scheitere bereits daran, dass die Netzbetreiber (T-Mobile etc.) dem Provider (M [REDACTED]) die SMS mit einem geringeren Preis berechnet hätten.

Wenn Herrn A [REDACTED] „über 40 Millionen Euro“ verblieben sein sollten, hätte keiner der Chatanimateure, der Franchisenehmer, der Mitarbeiter der Firmen des „M [REDACTED] -Imperiums“ auch nur einen Cent erhalten können; und auch T-Mobile, Vodafone etc. wären (ebenso wie etwa Vermieter, Versorger und sonstige Dienstleister) gänzlich leer ausgegangen.

3. Die Verteidigung wird nicht müde zu hoffen und zu erwarten, dass immerhin *jetzt* der Zeitpunkt gekommen ist, an dem das Oberlandesgericht die Mauer der sachlich ungerechtfertigten und unhinterfragten Annahmen aufbrechen wird. Dies würde bei den angeblichen Haftgründen anfangen, aber nicht aufhören.

Die Verteidigung hat bereits ausgeführt, dass es sich namentlich auch bei der „sozialen Zweckverfehlung“ *vorliegend* bloß um ein Schlagwort handelt, das bislang einer näheren, auch nur ansatzweise kritischen Prüfung der gegen Herrn A [REDACTED] sowie seine Mitangeklagten und Mitinhaftierten erhobenen Vorwürfe offenbar im Wege gestanden hat.

(Dr. Molкетин, Rechtsanwalt)